

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 Punkt 2 der Satzung in der Fassung vom 05.06.2024.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **§ 3 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 05.06.2024 die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

## **§ 4 Regelungen**

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten so lange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
- (2) Die derzeit gültigen Beiträge und Gebühren per 05.06.2024:
  - a. Ordentliche Mitglieder: 36,00 € p.a.
  - b. Ehrenmitglieder: 0,00 €
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Kontakt- und Zahlungsdatenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wenn dies unterbleibt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Werden Anschriftenänderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, können vom Verein evtl. entgangene Beträge nachgefordert werden.
- (5) Bei Vereinseintritt (auch unterjährig) wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

## **§ 5 Rechnungsstellung**

- (1) Alle Vereinsbeiträge sind im 1. Quartal des Vereinsjahres fällig.
- (2) Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (3) Bei Rück-Lastschriften mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die dem Verein belasteten Bankgebühren dem Mitglied gegenüber erhoben. Bei längerem Zahlungsverzug wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

## **§ 6 Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung**

Tiefergehende Ausarbeitungen der Beitrags- und Gebührenordnung innerhalb des satzungsmäßigen Rahmens kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angepasst werden.